



B e k a n n t m a c h u n g

des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan

„Kauf- und Wohnpark“

(im Parallelverfahren mit der 14. Deckblattänderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans der Stadt Neutraubling)

- I. Der Stadtrat der Stadt Neutraubling hat in seiner Sitzung am 18.06.2026 den Bebauungsplan „Kauf- und Wohnpark“ mit integriertem Grünordnungsplan als Satzung beschlossen (Geltungsbereich siehe Lageplan).
- II. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Der Bebauungsplan i. d. F. vom 18.06.2026 liegt mit den textlichen Festsetzungen, der Begründung, der zusammenfassenden Erklärung sowie der Verkehrs- und Schalltechnische Untersuchung ab Veröffentlichung dieser **Bekanntmachung im Rathaus (Pommernstraße 19 SÜD) der Stadt Neutraubling während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag und Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr sowie Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr), Zimmer 217 zu jedermanns Einsicht, öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.** Die Verwaltung steht Ihnen für Fragen zu dem Bebauungsplan gerne zur Verfügung und erteilt über die Planung Auskünfte.

Des Weiteren können die Planunterlagen auf der Homepage der Stadt Neutraubling (www.stadt-neutraubling.de) eingesehen werden.

- III. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2 a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,



wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Neutraubling geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dazulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 – 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

- IV. Hinweis: Die in den Festsetzungen in Bezug genommene DIN können im Rathaus der Stadt Neutraubling (Pommernstraße 19 SÜD) Hochbauabteilung (Zimmer: 217) zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.
- V. Nähere Informationen zu den Rechten im Rahmen der Erhebung von personenbezogenen Daten nach Art. 13 der DSGVO finden Sie unter www.stadt-neutraubling.de unter der Rubrik „Rathaus“- „Datenschutzinformationen“



Geltungsbereich des Bebauungsplans „Kauf- und Wohnpark“

Neutraubling, _____

Stadt Neutraubling

Harald Stadler
1. Bürgermeister

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln.

Angeheftet am: _____

Abgenommen am: _____

Unterschrift